



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für
den Master-Studiengang Agrarbiologie der
Fakultäten Naturwissenschaften und
Agrarwissenschaften**

Nr. 1494 Datum: 22.02.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Agrarbiologie der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften

Vom 22.02.2024

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim 07.02.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 22.02.2024 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
Abschnitt 1:.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit	3
§ 5 Modularisierung, Leistungspunkte (ECTS-Credits).....	3
§ 6 Fristen.....	4
Abschnitt 2: Masterprüfung.....	4
Unterabschnitt 1: Allgemeine Regelungen.....	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Prüfende und beisitzende Personen	5
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	5
§ 10 Vereinfachte Anrechnung von Leistungen.....	6
§ 11 Sprache	6
Unterabschnitt 2: Abschluss von Modulen	6
§ 12 Modulprüfungen (Prüfungsleistungen)	6
§ 13 Studienleistungen	7
§ 14 Klausuren.....	7
§ 15 Schriftliche Arbeiten	8
§ 16 Mündliche Modulprüfungen	8
§ 17 Modulprüfungen anderer Art	8
§ 18 Teilleistungen.....	9
§ 19 Anmeldung und Abmeldung	9
§ 20 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen	9
§ 21 Bewertung sowie Bestehen und Nichtbestehen von Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 22 Wiederholung.....	11
§ 23 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	11
Unterabschnitt 3: Masterarbeit.....	11
§ 24 Modul Masterarbeit	11
§ 25 Betreuende Person	11
§ 26 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit.....	12
§ 27 Bearbeitung und Abgabe der Masterarbeit.....	12
§ 28 Prüfende Person, Bewertung und Wiederholung.....	13
Unterabschnitt 4: Masterprüfung	13
§ 29 Bewertung sowie Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung.....	13
§ 30 Zusatzmodule	14
§ 31 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement.....	14
§ 32 Masterurkunde	15
Abschnitt 2: Sonderbestimmungen.....	15
§ 33 Rücktritt und Verfahrensmängel.....	15
§ 34 Täuschung, Störung.....	16

§ 35 Schutzfristen	16
§ 36 Nachteilsausgleich	16
§ 37 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades	16
§ 38 Einsichtsrecht	17
Teil 2 Studiengangsspezifische Bestimmungen	18
§ 39 Ziel des Studiengangs.....	18
§ 40 Gliederung und Aufbau des Studiums	18
§ 41 Module	18
Teil 3: Schlussbestimmungen	19
§ 42 Inkrafttreten.....	19

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Agrarbiologie der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Prüfungsordnung enthält in Teil 1 allgemeine Bestimmungen, die studiengangübergreifende Sachverhalte regeln. Fachspezifische Anforderungen des jeweiligen Studiengangs, wie Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen des Teils 2 und der Anlage geregelt.
- (3) Die Prüfungsordnung wird durch einen Modulkatalogauszug ergänzt. Dieser stellt die für die Prüfungsordnung relevanten Inhalte bzw. Eckdaten der jeweiligen Module aus dem Modulkatalog zu einem bestimmten Stichtag dar.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung

- (1) Der Masterabschluss führt aufbauend auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (2) Im konsekutiven Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen weiter vertieft, verbreitert, erweitert oder ergänzt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.
- (3) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterprüfung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden besitzen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (Abkürzung M.Sc.) für den Masterstudiengang Agrarbiologie verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 5 Modularisierung, Leistungspunkte (ECTS-Credits)

- (1) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. In den einzelnen Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (2) Das Masterstudium enthält gemäß Teil 2 dieser Prüfungsordnung Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die Masterarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Zusatzmodule sind freiwillig erbrachte Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Masterprüfung nicht einfließen.
- (3) Der für das Absolvieren von Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand (Workload) wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. In den ECTS-Credits sind die Zeiten für Präsenz, Vor- und Nachbereitung, die Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsaufwand einschließlich der Masterarbeit und gegebenenfalls Praktika enthalten. Die ECTS-Credits geben die quantitative Bedeutung der Leistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet.
- (5) Die Vergabe von ECTS-Credits setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums müssen insgesamt 120 ECTS-Credits erworben werden.
- (6) Der Studiengang wurde so gestaltet, dass mit Rücksicht auf die Regelstudienzeit in jedem Semester Module im Umfang von 30 Credits belegt werden können.
- (7) Bis zu 28 % der Module können ohne Note mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

- (8) Die detaillierte Modulbeschreibung erfolgt im Modulkatalog, der folgende verbindliche Angaben enthält:
- a) Module und zugeordnete ECTS-Credits
 - b) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits,
 - c) Prüfungsart, -umfang, -dauer,
 - d) Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen.

§ 6 Fristen

- (1) Das Studium ist so konzipiert, dass die Studierenden die Masterprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern bestehen können.
- (2) Ist die Masterprüfung bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Prüfling nicht zu vertreten. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristenregelung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der jeweiligen Studierenden. Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ablauf der Frist über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Abschnitt 2: Masterprüfung

Unterabschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Agrarbiologie wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Gemeinsamen Kommission Agrarbiologie gewählt. Zu Vorsitzenden und Stellvertretern können nur professorale Mitglieder gewählt werden. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen prüfungsbezogenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission Agrarbiologie regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Er ist zuständig für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zu Modulbeschreibungen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch die vorsitzende Person geführt.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales Mitglied, anwesend sind. Mitglieder können einer Sitzung des Prüfungsausschusses auch mittels Videokonferenz zugeschaltet werden.
- (6) Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, wobei neben den ordentlichen Sitzungsterminen auch außerordentliche Termine aufgrund aktuell zu entscheidender Fallgestaltungen anberaumt werden können. Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren, auch elektronisch, in Betracht.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben auf die vorsitzende Person übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die vorsitzende Person an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und können in Form einer Videokonferenz stattfinden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.
- (11) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 8 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen befugt sind nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.
- (2) Zu beisitzenden Personen dürfen nur Personen benannt werden, die mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) Die Prüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt. Die prüfende Person bestimmt die beisitzende Person. Ist die prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, bestimmt der/die Studiendekan/in die prüfende und die beisitzende Person. Die Modulverantwortlichen sorgen dafür, dass die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden. Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen einer prüfenden Person nach Absatz 1 erfüllen, von der modulverantwortlichen Person zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls dann, wenn Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang/Workload und Profil den Anforderungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Leistungen in allen wesentlichen Elementen, d.h. nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes sowie nach Art und Dauer der Prüfung übereinstimmen. Die Anerkennung von Studienzeiten erfolgt in Abhängigkeit von Art und Umfang der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits vorliegen.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss kann eine fachliche Einstufungsprüfung vorsehen.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Eine Anerkennung ist nur möglich, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im betreffenden Studiengang an der Universität Hohenheim abgelegt sind.
- (4) Studierende, die neu in den Studiengang immatrikuliert werden, haben den Antrag auf Anerkennung gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, zu

beantragen. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verlieren die Studierenden ihren Anspruch auf Anerkennung.

- (5) Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen.
- (7) Stimmt das Notensystem nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 21 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Kann eine Umrechnung nicht erfolgen oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-Credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Diese ECTS-Credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§ 10 Vereinfachte Anrechnung von Leistungen

- (1) Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universität ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Leistungen kann die individuelle Prüfung nach § 9 entfallen.
- (2) Die Anrechenbarkeit von im Ausland zu erbringenden Modulprüfungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.

§ 11 Sprache

Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

Unterabschnitt 2: Abschluss von Modulen

§ 12 Modulprüfungen (Prüfungsleistungen)

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit. Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Die Module werden dabei in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Im Rahmen dieser Prüfung soll gezeigt werden, dass die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht werden und die erworbenen Kompetenzen angewendet werden können.
- (3) Modulprüfungen können als
 - a) schriftliche Prüfung in Form von Klausuren, Seminaren, Hausarbeiten bzw. Essays, Protokollen, Case Studies (Beantwortung einer Fragestellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Präsentation), Projektberichten einschließlich der Masterarbeit;
 - b) mündliche Prüfung in Form von Prüfungsgesprächen, Berichten, Vorträgen, Referaten, Präsentationen, und entsprechende mündliche Prüfungsleistungen wie etwa Pitches (mündliche Kurzpräsentation), Mitarbeit, Diskussionen

erbracht werden. Mündliche Prüfungen können mittels Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung durchgeführt werden. Die Modulprüfungen werden mit einer Note gemäß § 21 oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Einzelheiten, insbesondere die Zusammensetzung der Modulprüfungen, die Prüfungsform, die Wiederholbarkeit und die Gewichtung sowie ggf. vorgesehene zeitliche Abfolge werden in der Anlage bekannt gegeben.

§ 13 Studienleistungen

- (1) Neben Modulprüfungen können für den Abschluss des jeweiligen Moduls auch Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle und finden in der Regel semesterbegleitend statt. Sie können als

- a) schriftliche Leistung
- b) mündliche Leistung
- c) oder Leistung anderer Art

erbracht werden. Studienleistungen können mit einer Note gemäß § 21 bewertet werden; die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

- (2) Studienleistungen können in begründeten Ausnahmefällen als Vorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Vorleistung kann bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen und vergleichbaren Lehrveranstaltungen verlangt werden. Ob und welche Vorleistungen für die Modulprüfung erforderlich sind, ist in der Anlage angegeben; insbesondere auch Art, Umfang und Dauer. Für Fehlzeiten aus wichtigem Grund gelten im Rahmen des in der Anlage geregelten Umfangs §§ 33 und 35 entsprechend.

§ 14 Klausuren

- (1) In einer Klausur sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden können.
- (2) Die Dauer der Klausuren wird in der Anlage festgelegt und soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen.
- (3) In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren zulässig.
 - a) Die Prüfungsaufgaben, Fragen, Antwortmöglichkeiten, Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungsaufgaben werden von der zuständigen prüfenden Person festgelegt. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse muss nicht von der prüfenden Person erfolgen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
 - b) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.
 - c) Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist erreicht, wenn der Prüfling mindestens 54 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Klausur erreichte Punktzahl unterhalb von 60 % der erreichbaren Punktzahl liegt, wird die relative Bestehensgrenze wie folgt ermittelt: Zunächst ist der Durchschnitt der von den an dem Prüfungstermin teilnehmenden Studierenden erreichten Punkte zu errechnen. Von dieser Durchschnittspunktzahl sind 10 % zu ermitteln und abzuziehen. Die sich so ergebende Punktzahl ist die relative Bestehensgrenze. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Klausur wird linear auf die Noten gemäß § 21 Absatz 2 aufgeteilt.
 - d) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben von der prüfenden Person anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil der Punkte für fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben an der erreichbaren Punktzahl der Klausur bei über 20 Prozent, so ist den Studierenden eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur einzuräumen. Die Einzelheiten der Wiederholungsklausur regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Klausuren können als software- bzw. computergestützte Prüfung durchgeführt werden.

- a) Hierbei handelt es sich um eine klausurähnliche Prüfungen, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Antwort-Wahl-Aufgaben, darunter auch Zuordnungsaufgaben und Lückentextaufgaben zu beantworten sind. Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einer prüfenden Person zu erstellen.
- b) Die prüfende Person hat vor der Prüfung sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der störungsfreie Verlauf einer software- bzw. computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen. Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.
- c) Im Übrigen gelten für software- bzw. computergestützte Prüfungen die Regelungen in Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Schriftliche Arbeiten

- (1) Durch schriftliche Arbeiten wie etwa Hausarbeiten oder Case Studies sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand von Fachliteratur in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können.
- (2) Die näheren Bestimmungen für in Absatz 1 genannte Arbeiten werden durch die prüfende Person bekannt gegeben. Die Bewertung obliegt der prüfenden Person; es sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen.
- (3) Schriftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 16 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In der mündlichen Modulprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellung anwenden können. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, dass die Studierenden die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht haben.
- (2) Mündliche Modulprüfungen sind mündliche Prüfungsgespräche, Berichte, Vorträge, Referate Präsentationen und entsprechende mündliche Prüfungsleistungen wie Pitches, Diskussionen und die Mitarbeit. Mündliche Prüfungen können mittels Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung durchgeführt werden.
- (3) Prüfungsgespräche werden in der Regel vor mindestens einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Mündliche Modulprüfungen können auch als Kollegialprüfung durchgeführt werden. Bei Kollegialprüfungen wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den prüfenden Personen festgelegt.
- (5) Die Dauer der Prüfungsgespräche sowie der anderen Formen von mündlichen Modulprüfungen wird in der Anlage festgelegt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Die Ergebnisse der Prüfungsgespräche sollen den Prüflingen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können bei mündlichen Prüfungen Hochschulmitglieder zuhören, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Vom Zuhören ausgeschlossen werden Personen, die die gleiche Prüfung im selben Prüfungszeitraum ablegen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge. Die Entscheidung darüber, wer zuhören darf, trifft die prüfende Person. Mündliche Prüfungen können mittels Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung durchgeführt werden.

§ 17 Modulprüfungen anderer Art

- (1) Modulprüfungen anderer Art sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Modulprüfungen. Dies sind insbesondere Thesenpapiere, bewertbare Praktika, Praktikumsprotokolle, Recherchen, Beiträge.
- (2) Deren konkrete Benennung inklusive der Anforderungen sowie des zeitlichen Umfangs erfolgt modulbezogen in der Anlage.

- (3) Für schriftliche Modulprüfungen anderer Art gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Für mündliche Modulprüfungen anderer Art gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Teileleistungen

- (1) Teileleistungen werden in einem einheitlichen Prüfungsverfahren durchgeführt und es erfolgt eine einheitliche Bewertung im Rahmen der Modulprüfung.
- (2) Die Gewichtung der Teileleistungen ergibt sich modulbezogen aus der Anlage.
- (3) Bei der Festlegung der Noten von Prüfungsleistungen können auch veranstaltungsbegleitend erbrachte Teileleistungen (insbesondere Referate und Hausarbeiten) berücksichtigt werden. Der Höchstumfang hierfür beträgt 50 % der Modulnote. Näheres wird modulbezogen in der Anlage geregelt.
- (4) Prüfungen, bei denen Teile der Prüfung im Rahmen eines selbständigen Prüfungsverfahrens durchgeführt werden (Teilprüfungen), sind nicht vorgesehen.

§ 19 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Studierenden müssen sich zu Modulprüfungen anmelden. Hierbei gilt:
 - a) Die Modulprüfungen finden in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen oder als Blockprüfungen außerhalb der Prüfungszeiträume statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: Der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Prüfungsleistungen bzw. Blockprüfungen bestimmt das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. Das Prüfungsamt gibt sie bekannt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst über die Termine zu informieren.
 - b) Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten und bekanntgegebenen Frist (Anmeldefrist) über das Onlineportal der Universität Hohenheim anmelden. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Anmeldefristen zu informieren. Zur Vermeidung unbilliger Härte kann das Prüfungsamt der Universität Hohenheim auf die elektronische Anmeldung verzichten und eine schriftliche Anmeldung vorsehen. Es muss angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden soll. Bei der Anmeldung sind die für die jeweiligen Modulprüfungen notwendige Studienleistungen gemäß § 13 nachzuweisen. Nach Ende der Anmeldefrist ist die Anmeldung bindend.
 - c) Nach erfolgreicher Anmeldung gelten die Prüflinge zu den von ihnen gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. Bei erfolgter Anmeldung im elektronischen System haben sie sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung zu erstellen und aufzubewahren. Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden oder keine Anmeldebescheinigung erstellen, erhalten sie diese auf vom Prüfungsamt. Diese kann auch elektronisch gestellt werden.
 - d) Die Studierenden können sich bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin von allen Modulprüfungen ohne Angaben von Gründen verbindlich abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich oder - soweit das Prüfungsamt den Zugang hierfür eröffnet - über das Onlineportal der Universität Hohenheim gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt.
 - e) Eine Teilnahme ohne ordnungsgemäße Anmeldung hat die Ungültigkeit der Prüfung zur Folge.
- (2) Für Studienleistungen gilt:
 - a) Für die Organisation der Studienleistungen ist grundsätzlich die modulverantwortliche Person in Bezug auf Ort und Zeit zuständig.
 - b) Die Anmeldung erfolgt durch die Studierenden bei der modulverantwortlichen Person oder - soweit das Prüfungsamt den Zugang hierfür eröffnet - über das Onlineportal der Universität Hohenheim.

§ 20 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

- (1) Nach Maßgabe von § 30 Absatz 5 LHG kann die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Die modulverantwortliche Person entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zum festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere

oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich ist. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung des Studienfortschritts und unter Vermeidung unbilliger Härte. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Universität Hohenheim im Masterstudiengang Agrarbiologie eingeschrieben ist,
 - b) den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
 - c) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat,
 - d) sich gemäß § 19 ordnungsgemäß angemeldet hat und
 - e) etwaige für die Zulassung zu Prüfungsleistungen in der Anlage festgelegte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 a) bis e) genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind und bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgereicht werden.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 a) bis e) erfüllt trägt das Prüfungsamt die Prüfungsanmeldung in das Onlineportal der Universität Hohenheim ein. Damit gelten die Studierenden als zugelassen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung. Legen die Studierenden die Modulprüfung dennoch ab, ist sie ungültig.
- (5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht gegeben sind.
- (6) Eine Teilnahme ohne Zulassung hat die Ungültigkeit der Prüfung zur Folge.
- (7) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen nimmt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses vor.
- (8) Diese Regelungen gelten für alle Modulprüfungen.

§ 21 Bewertung sowie Bestehen und Nichtbestehen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen werden von einer prüfenden Person gestellt und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor der Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.
- (2) Benotete Modulprüfungen werden von der prüfenden Person mit folgenden Einzelnoten bewertet:

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut very good	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend medium	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Sofern Modulprüfungen von mehreren prüfenden Personen unabhängig voneinander bewertet werden, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel aller vorliegenden Noten berechnet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht bestanden“) gerundet. Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

berechnete Note	Modulnote
bis 1,1	1,0 „sehr gut“ / „very good“
1,2 bis 1,5	1,3 „sehr gut“ / „very good“
1,6 bis 1,8	1,7 „gut“ / „good“
1,9 bis 2,1	2,0 „gut“ / „good“
2,2 bis 2,5	2,3 „gut“ / „good“
2,6 bis 2,8	2,7 „befriedigend“ / „medium“
2,9 bis 3,1	3,0 „befriedigend“ / „medium“
3,2 bis 3,5	3,3 „befriedigend“ / „medium“
3,6 bis 3,8	3,7 „ausreichend“ / „pass“
3,9 bis 4,0	4,0 „ausreichend“ / „pass“
4,1 und darüber	5,0 „nicht ausreichend“ / „fail“

- (4) Unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen werden von der prüfenden Person als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Studien- und Prüfungsleistung sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) Prüfungen bzw. Module sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.
- (7) Prüfungen bzw. Module sind bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Ist eine Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Anlage zugeordneten ECTS-Credits vergeben.

§ 22 Wiederholung

- (1) Bestandene Prüfungen können grundsätzlich nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen gemäß § 12, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können 2-mal wiederholt werden.
- (3) Studienleistungen gemäß § 13 können mehrfach wiederholt werden.

§ 23 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Sämtliche Prüfungsergebnisse werden den Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt geben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mail-Adresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben.

Unterabschnitt 3: Masterarbeit

§ 24 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS. Es besteht aus der schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit. Die Gewichtung der mündlichen Verteidigung an der Gesamtnote der Master-Arbeit beträgt 30 %.

§ 25 Betreuende Person

- (1) Die Masterarbeit kann nur von Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Lehrbeauftragten und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut

werden, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde. Dabei soll die Betreuung in der Regel durch eine Person erfolgen, die entweder hauptberuflich an der Fakultät N tätig oder entsprechend der Fakultät A zugehörig ist.

- (2) Soll die Masterarbeit von einer außerhalb der Universität Hohenheim tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf dies der Einwilligung der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses. In diesem Fall muss eine zweite prüfungsberechtigte, hauptberuflich an der Fakultät N oder A der Universität Hohenheim tätige Person gemäß Absatz 1 als Mitbetreuer eingesetzt werden.
- (3) Findet jemand von sich aus keine betreuende Person für die Masterarbeit, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.

§ 26 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 60 ECTS-Credits erworben hat und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 erfüllt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist einem zulässigen Fachgebiet gemäß §44 zu entnehmen.
- (3) Das Thema darf den Studierenden weder an der Universität Hohenheim noch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits zur Bearbeitung als Masterarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden sein.
- (4) Die Studierenden haben bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihnen an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Masterarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist.
- (5) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines Themas aus einem anderen als in § 44 genannten, Fachgebiet zulassen. Voraussetzung ist, dass das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (6) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wenden sich die Studierenden an die prüfungsberechtigte Person gemäß § 8 Absatz 1 (betreuende Person), die das Fachgebiet vertritt, in dem sie die Masterarbeit anfertigen möchten.
- (7) Stimmt die prüfungsberechtigte Person der Betreuung zu, melden sich die Studierenden beim Prüfungsamt zur Masterarbeit an. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema sind von der betreuenden Person festzuhalten und beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Studierenden können dabei Themenwünsche äußern.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27 Bearbeitung und Abgabe der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Vergabedatum gemäß § 26 Absatz 7. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden um insgesamt maximal 50 % der Bearbeitungszeit verlängern. Als wichtiger Grund kommen besondere sachliche Gründe, etwa experimentelle Arbeiten, oder persönliche Gründe, etwa Erkrankung der Studierenden, in Betracht. Die Verzögerung und deren Dauer sind von den betroffenen Studierenden mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und ist aus sachlichen Gründen bis maximal zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit möglich. Eine über Satz 1 hinausgehende Verlängerung ist ausgeschlossen. Bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe kann der Prüfungsausschuss auch einen Rücktritt gewähren. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Führt die Verlängerung

der Bearbeitungszeit der Masterarbeit dazu, dass die Frist für den Abschluss des Studiums gemäß § 6 überschritten wird, dann wird diese Frist ebenfalls verlängert.

- (3) Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten nicht unterschreiten. Weitere Anforderungen werden unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung durch die betreuende Person vorgegeben.
- (4) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Masterarbeit ist fest gebunden (keine Ringbuchbindung) und in zweifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt zu weiteren Prüfzwecken eine Fassung der Masterarbeit auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD/USB-Datenträger) zu übermitteln.
- (6) Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und die Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt – selbstständig verfasst haben. Weiter ist zu erklären, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der Masterarbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung kann die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.
- (7) Der Abgabetermin ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht form- und fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, dies ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

§ 28 Prüfende Person, Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Masterarbeit ist von den prüfenden Personen einzeln gemäß § 21 zu bewerten; die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die prüfende Person der Masterarbeit ist die betreuende Person gemäß § 25, außer diese ist aus wichtigem Grund verhindert. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss einen Ersatz. Die Masterarbeit ist, außer von der erstprüfenden Person von einer weiteren prüfungsberechtigten Person zu bewerten. Dabei ist es notwendig, dass die zweitprüfende Person eine hinreichende fachliche Qualifikation zur Beurteilung der Masterarbeit besitzt und der jeweils anderen Fakultät wie die erstprüfende Person angehört. Die Bestimmung der weiteren prüfenden Personen erfolgt durch die betreuende Person. Mindestens eine der prüfenden Personen muss hauptberuflich in der Fakultät Naturwissenschaften oder Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim tätig sein.
- (3) Bewertet nur eine prüfende Person die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), nicht aber beide prüfende Personen, oder besteht zwischen den Bewertungen der beiden prüfenden Personen eine Abweichung von mehr als einer ganzen Note, ist die Masterarbeit von einer weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden, prüfungsberechtigten Person der Fakultäten Naturwissenschaften oder Agrarwissenschaften zu bewerten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich gemäß § 21 Absatz 3 aus allen vorliegenden Einzelbewertungen.
- (4) Bewerten beide prüfende Personen die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), ist das Modul Masterarbeit nicht bestanden.
- (5) Ist das Modul Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt es als nicht bestanden, kann das Modul einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des ersten Ergebnisses angemeldet werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Das Modul Masterarbeit ist gemäß § 21 bestanden, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Unterabschnitt 4: Masterprüfung

§ 29 Bewertung sowie Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen nach Teil 2 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Masterarbeit. Unbenotete Leistungen (z.B.

Praktika, berufspraktische Leistungen, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

Notenwert	Note in Wort
1,0 bis 1,5	sehr gut / very good
1,6 bis 2,5	gut / good
2,6 bis 3,5	befriedigend / medium
3,6 bis 4,0	ausreichend / pass

- (4) Übersteigt die Anzahl der in den Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlmodulen erzielten ECTS-Credits die erforderlichen 120 ECTS-Credits, so errechnet sich die Gesamtnote aus allen Modulnoten, die bis zum Erreichen der 120 ECTS-Credits bestanden wurden. Weitere Module werden für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Zu beachten sind dabei die Regelungen zu den Zusatzmodulen in §30, insbesondere Absatz 4 und 5.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine gemäß Absatz 1 erforderliche Modulprüfung einschließlich der Masterarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
 - b) eine Prüfungsfrist nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten ist, es sei denn die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten
 - c) oder wenn gemäß § 34 in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung oder Störung ein Ausschluss von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt ist.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Studierende, die ihren Prüfungsanspruch verloren haben, werden gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 3 LHG exmatrikuliert. Sie erhalten über den Verlust des Prüfungsanspruchs und die Exmatrikulation jeweils einen gesonderten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag des/der Studierenden wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

§ 30 Zusatzmodule

- (1) Zusatzmodule sind freiwillig erbrachte Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung nicht erforderlich sind.
- (2) Die Studierenden können nach Maßgabe freier Kapazitäten über die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule hinaus Zusatzmodule absolvieren.
- (3) Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Masterprüfung ein.
- (4) Die Studierenden haben bei der Anmeldung zu den Modulprüfungen diese als Zusatzleistungen zu deklarieren.
- (5) Eine nachträgliche Änderung der Zuordnung ist 2-mal möglich. Der Wechsel erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 31 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Den Studierenden wird über die bestandene Masterprüfung innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Nachweise ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 - Name der Universität und Bezeichnung der beiden Fakultäten,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland des/der Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - Bezeichnungen und Noten der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen ECTS-Credits,

- Thema und Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung mit den insgesamt erworbenen Credits,
 - auf Antrag des/der Studierenden die erfolgreich absolvierten Zusatzmodule einschließlich der Modulnoten gemäß § 21,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
 - die Unterschrift der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses Agrarbiologie
 - das Siegel der Universität Hohenheim.
- (3) Dem Zeugnis wird eine Notenverteilungsskala im Sinne des ECTS-Leitfadens von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der Notenverteilungsskala werden alle Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen in diesem Studiengang herangezogen, die innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (4) Als Anlage zum Zeugnis wird eine Leistungsübersicht („Transcript of Records“) ausgestellt. Das Transcript of Records dient der Dokumentation des Studienfortschritts und der Anerkennung der Lernleistungen. Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Noten. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.
- (5) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen durch die Universität Hohenheim ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält
- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Absatz 2)
 - Informationen über Art und Niveau des Abschlusses,
 - Status der Universität Hohenheim und
 - detaillierte Angaben zum Inhalt und Abschluss des Studiengangs,
- Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 32 Masterurkunde

- (1) Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission und dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Master-Urkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.

Abschnitt 2: Sonderbestimmungen

§ 33 Rücktritt und Verfahrensmängel

- (1) Eine Modulprüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende von einer verbindlich angemeldeten Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn sie eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhalten.
- (2) Die Genehmigung des Rücktritts muss unverzüglich über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt und die geltend gemachten wichtigen Gründe glaubhaft nachgewiesen werden.
- (3) Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer vom Prüfungsamte benannten Arztes/Ärztin vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. spätestens am Tag der Prüfung, einzuholen und hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen und Angaben zur Dauer zu enthalten. Entsprechendes gilt bei Krankheit eines von der zu prüfenden Person zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.
- (4) Über die Anerkennung der Gründe und die Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die betreffende Modulprüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (5) Mängel im Prüfungsverfahren, äußere Beeinträchtigungen und sonstige Störungen des Prüfungsablaufs müssen vom Prüfling unverzüglich, d.h. in der Regel während der Prüfung, gerügt werden.

§ 34 Täuschung, Störung

- (1) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Leistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat). Die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsicht getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die prüfende Person bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.
- (2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung oder Studienleistung stört, kann von der prüfenden Person oder der Aufsicht von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung oder Störung kann der zuständige Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Leistungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 LHG.

§ 35 Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Betroffene Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem die Elternzeit angetreten werden soll, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Den Betroffenen wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 19 gewährt. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Nach Ablauf der Elternzeit wird den Betroffenen ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.
- (3) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Absatz 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der Betroffenen unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 36 Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt. Machen die Betroffenen durch Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere eines ärztlichen Attests, glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, wird ihnen zur Wahrung von Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung oder die Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln in Betracht.

§ 37 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades

- (1) Haben die Studierenden bei der Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Leistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Hierüber entscheidet die prüfende Person nach Anhörung der Betroffenen. Gegebenenfalls kann die Leistung als „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung als „nicht bestanden“ erklärt werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass Studierende darüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betroffenen Studierenden.
- (3) Sämtliche unrichtigen Zeugnisse sind zu entziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Mastergrad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen. Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Einsichtsrecht

- (1) Die Fachgebiete bieten in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen einheitlichen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung sowie die Beurteilung der Masterarbeit an. Die prüfende Person bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Ein Antrag auf Einsicht muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.
- (3) § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Teil 2 Studiengangsspezifische Bestimmungen

§ 39 Ziel des Studiengangs

Der Master-Studiengang „Agrarbiologie“ ist ein interdisziplinärer Studiengang der Natur- und Agrarwissenschaften. Er befasst sich mit den molekularen und physiologischen Prozessen von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen in Wechselwirkung mit ihrer physikochemischen Umwelt. Dabei werden die Themengebiete Lebensmittel und Ernährung, Pflanze und Boden sowie Tier und Umwelt näher betrachtet. Aufbauend auf erkenntnisbasiertem Grundlagenwissen wird ein Systemverständnis vermittelt, auf dessen Grundlage die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs globale Fragestellungen und Herausforderungen im Bereich Agrarbiologie identifizieren und für eine nachhaltige Gestaltung landwirtschaftlicher Produktionsprozesse nutzen können.

§ 40 Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Das erste Semester beinhaltet Pflichtmodule, die in einem Umfang von je 6 ECTS-Credits stattfinden. Diese Module vermitteln ein fundiertes biologisches und agrarwissenschaftliches Grundlagenwissen sowie Kenntnisse der Datenerfassung, -auswertung und der Projektplanung. Damit werden die Studierenden auf den Vertiefungsbereich im zweiten und dritten Semester vorbereitet. Weiterhin beinhaltet das erste Semester Wahlpflicht- oder Wahlmodule im Umfang von 12 ECTS-Credits.
- (2) Im zweiten Semester erwerben die Studierenden in fachspezifischen und fachübergreifenden Modulen vertiefte Kenntnisse in Themenbereichen ihrer Wahl. Die Module des Wahlpflichtbereichs umfassen je 7.5 ECTS-Credits und finden geblockt statt. Sie sind forschungsorientiert, mit Schwerpunkten auf der erkenntnisbasierten Wissensvermittlung, experimentell analytischen Methoden, sowie der Datenanalyse.
- (3) Das dritte Semester kann in weitem Rahmen frei gestaltet werden. Es kann als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte genutzt werden, was es den Studierenden ermöglicht, zusätzliche interkulturelle Kompetenz zu erwerben. Zu den Wahlmodulen gehört auch ein Industriepraktikum, in dem Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern geknüpft werden können. Forschungspraktika an der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen Universität und Forschungseinrichtungen sind weitere Möglichkeiten.
- (4) Das vierte Semester steht für die Masterarbeit zur Verfügung. Die Studierenden setzen das Gelernte ein, um eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten. Dabei stellen sie ihre Fähigkeit analytisch zu denken, lösungsorientiert zu arbeiten und Ergebnisse kritisch zu reflektieren unter Beweis.

§ 41 Module

- (1) Im Master-Studiengang Agrarbiologie sind
 - a) Pflichtmodule mit einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits,
 - b) Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 42 ECTS-Credits,
 - c) Wahlmodule mit einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits,
 - d) sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 ECTS-Credits zu bestehen.

Pflichtmodule im Umfang von insgesamt	18	Credits
Pflanze, Tier, Boden: Physiologie, Biochemie	6	Credits
Genetic Variation and Evolution in Agricultural Systems	6	
Quantitative Methods in Biosciences	6	
Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Modulkatalog)	42	Credits
Wahlmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Modulkatalog)	30	Credits
Masterarbeit im Umfang von insgesamt	30	Credits
Module im Umfang von insgesamt	120	Credits

- (2) Wahlpflicht- und Wahlmodule, die bereits in einem Bachelorstudiengang mit einer Prüfung abgeschlossen wurden und in die Bachelor-Endnote eingingen, können im Masterstudiengang weder belegt, noch anerkannt werden.
- (3) Module werden geblockt oder semesterbegleitend angeboten. Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft die anbietende Fakultät, unter Beachtung der Studierbarkeit des Studiengangs. Module umfassen eine oder mehrere thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen. Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.
- (4) Eine Liste der empfohlenen Wahlpflichtmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden.
- (5) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann ebenfalls dem Modulkatalog entnommen werden. Diese Liste enthält Bachelor-Module, von denen Studierende ohne agrarbiologische Vorbildung auf Antrag bei der Studiengangleitung bei Bedarf maximal zwei Module (maximal 12 ECTS-Credits) belegen können. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der Masterstudiengänge, der Fakultäten Agrarwissenschaften und Naturwissenschaften der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Module auch aus dem Studienangebot der anderen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.
- (3) § 31 Absatz 3 tritt zum Wintersemester 2027/28 in Kraft.

Stuttgart, den 22.02.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-